

Netzwerktreffen Pflege

Hohen Neuendorf

04.07.2023

Bürgerhaus Stolpe

Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

Artikelgesetz

- Referentenentwurf: 24.02.2023
- Kabinett: 05.04.2023
- Bundesrat, 1. Durchgang: 12.05.2023
- 2. und 3. Lesung Bundestag: 25./26. Mai 2023
- **Zweiter Durchgang Bundesrat: 16. Juni 2023**
- Unterschrift Bundespräsident
- Inkrafttreten: 1. Juli 2023

Geänderte Gesetze: SGB V, VI, VII, XI, und Weitere.



1. Ziele des PUEG
2. Beitragserhöhung
3. Pflegegeld + Pflegesachleistung
4. Entlastungsbudget
5. Pflegeunterstützungsgeld
6. Heimkosten-Zuschläge
7. Pflegebegutachtung
8. Digitalisierung
9. Transparenz
10. Förderprogramm
11. Personalpools

1. Hauptmotiv PUEG - Beitragsbemessung

- Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 7. April 2022 mit Beitragsbemessung nach Kinderzahl.

(Elternklage: "Eltern leisteten einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems")

- Musste bis 1. Juli 2023 umgesetzt werden!

1. Weitere Ziele

- Die Pflege zuhause soll gestärkt und pflegende Angehörige entlastet werden.
- Arbeitsbedingungen für professionelle Pflegekräfte sollen verbessert werden. (?)
- Digitale Angebote für Pflegebedürftige und Pflegende sollen leichter zugänglich und besser nutzbar werden.
- Die Pflegeversicherung soll durch mehr Einnahmen gestärkt werden.

2. Beitragsbemessung

- Derzeit beträgt der Beitragssatz in der Pflegeversicherung 3,05 %. Kinderlose zahlen darüber hinaus bisher einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,35 Prozentpunkten.
- Ab dem 1. Juli soll es folgende Beitragsdifferenzierungen geben:

Es gelten folgende Beitragssätze:	bisher	ab 1.7.2023
Mitglieder ohne Kinder	= 3,40% (Arbeitnehmer-Anteil: 1,875%)	= 4,00% (Arbeitnehmer-Anteil: 2,3%)
Mitglieder mit 1 Kind	= 3,05% (Arbeitnehmer-Anteil: 1,525%)	= 3,40% (Arbeitnehmer-Anteil: 1,7%)
Mitglieder mit 2 Kindern	wie mit 1 Kind	= 3,15% (Arbeitnehmer-Anteil: 1,45%)
Mitglieder mit 3 Kindern	wie mit 1 Kind	= 2,90% (Arbeitnehmer-Anteil: 1,2%)
Mitglieder mit 4 Kindern	wie mit 1 Kind	= 2,65% (Arbeitnehmer-Anteil 0,95%)
Mitglieder mit 5 und mehr Kindern	wie mit 1 Kind	= 2,40% (Arbeitnehmer-Anteil 0,7%)
Arbeitgeberanteil generell:	1,525 %	1,7 %

- Die Abschläge gelten, solange alle jeweils zu berücksichtigenden Kinder unter 25 Jahre alt sind. In der Kindererziehungsphase werden Eltern mit mehreren Kindern daher (spürbar ?) entlastet.

2. Beitragsbemessung

Was bedeutet das für uns als Arbeitgeber ?

- Wir müssen jetzt zügig alle Kinder unter 25 Jahre unserer Mitarbeitenden abfragen mit den Geburtsdaten der Kinder.
- Diese Daten müssen dann bis zur Juli Abrechnung an das Lohnbüro übermittelt werden.
- Vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 (Übergangszeitraum) ist ein vereinfachtes Nachweisverfahren vorgesehen.
- Spätestens nach dem Übergangszeitraum müssen die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen die angegebenen Kinder überprüfen.



=> Müssen wir ab dem 1. Juli 2025 jetzt auch noch die Geburtsurkunden der Kinder zu den Akten nehmen ?

2. Beitragsbemessung

Freiwillige Selbstauskunft gegenüber dem Arbeitgeber zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zur Ermittlung des Beitrages zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 3 SGB XI

Stand: 9. Juni 2023

Arbeitgeber:
Seniorenzentrum Emmaus e.V., Scharfschwerdtstr. 44, 16540 HNDf.

Angaben zur beschäftigten Person:

Name:

Vorname:

Personal(stamm)nummer:

Ich bin kinderlos ja nein → bei "nein" ist nachfolgende Angabe
zu dem/den Kind/Kindern erforderlich!

Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder unter 25 Jahren nach § 55 Abs. 3 SGB XI:

Ich versichere folgende Zahl von berücksichtigungsfähigen Kindern mit Stand zum 1. Juli 2023:

- Keine Kinder unter 25 Jahren
- 1 Kind
- 2 Kinder
- 3 Kinder
- 4 Kinder
- 5 und mehr Kinder

- Hinweise zu berücksichtigungsfähigen Kindern nach § 55 Abs. 3 SGB XI erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.
- Bitte geben Sie nur die Anzahl der Kinder BIS zum vollendeten 25. Lebensjahr an. Sollten alle Ihre Kinder bereits das 25. Lebensjahr vollendet haben, kreuzen Sie bitte „Keine Kinder unter 25 Jahren“ an.
- **Achtung:** Jede Änderung muss umgehend und unaufgefordert der Personalabteilung mit Angabe der Wirksamkeit (gültig ab) mitgeteilt werden.

Hinweise:

Es handelt sich um eine freiwillige Selbstauskunft. Sie müssen gar keine Angaben machen oder können einzelne Kinder unberücksichtigt lassen. Es können jedoch bei der Beitragsermittlung ausschließlich die angegebenen Kinder berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Kinder, die gemäß Ihrer Angaben berücksichtigt werden sollen, gilt Folgendes:

- **Mitwirkungspflicht:** Nach § 28o Abs. 1 SGB IV sind Beschäftigte dazu verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, dazu notwendige Unterlagen vorzulegen. Dies gilt bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern. Nach § 111 Abs. 1 Ziffer 4 SGB IV begehen Beschäftigte eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 111 Abs. 4 SGB IV mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Falsche Angaben stellen zudem eine Verletzung einer arbeitsrechtlichen Pflicht durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer dar und können unter anderem arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse muss unaufgefordert der Personalabteilung mitgeteilt werden.
- **Datenschutz:** Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zur Erfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO (i.V.m. § 55 Abs. 3 SGB XI).

Ich versichere die Hinweise zur Kenntnis genommen und meine Angaben entsprechend gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift beschäftigte Person

3. Pflegegeld / Pflegesachleistungen (ambulant)

- Um die häusliche Pflege zu stärken, wird das **Pflegegeld** zum 1. Januar 2024 um 5 Prozent erhöht.
- Aus diesem Grund werden auch die **ambulanten Sachleistungsbeträge** zum 1. Januar 2024 um 5 Prozent angehoben.
- Zum 1. Januar 2025 erfolgt eine erneute Anhebung um 4,5% und zum 1. Januar 2028 werden die **Geld- und Sachleistungen regelhaft** in Anlehnung an die Preisentwicklung automatisch dynamisiert.

Pflegegeld:

Pflege grad	1.1.17 bis 31.12.23	+5 % ab 1.1.24	△
2	316 €	332 €	16 €
3	545 €	572 €	27 €
4	728 €	764 €	36 €
5	901 €	946 €	45 €

Pflegesachleistung:

Pflege grad	1.1.17 bis 31.12.23	+5 % ab 1.1.24	△
2	724 €	760,20 €	36 €
3	1.363 €	1.431,15 €	68 €
4	1.693 €	1.777,65 €	85 €
5	2.095 €	2.199,75 €	105 €

4. Entlastungsbudget

Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege werden zusammengelegt

Ab dem 01.07.2025 sollen die einzelnen Budgets für Verhinderungspflege (bisher 1.612 Euro pro Kalenderjahr) und Kurzzeitpflege (bisher 1.774 Euro pro Kalenderjahr) zu einem gemeinsamen Budget zusammengelegt werden.

Der Gesamtbetrag von 3.539 € kann nun pro Kalenderjahr flexibel für Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Der umständliche anteilige Umwandlungsprozess entfällt, das Gesamtbudget kann künftig auch komplett für eine der beiden Leistungen eingesetzt werden.

Zudem entfällt ab dem 1.7.2025 das Erfordernis einer sechsmonatigen Vorpflegezeit vor der erstmaligen Inanspruchnahme von Verhinderungspflege.

Ausnahme Kinderpflege: Für pflegebedürftige Kinder (bis 25 Jahre) mit Pflegegrad 4 oder 5 soll das Entlastungsbudget schon ab dem 01.01.2024 in Höhe von 3.386 Euro zur Verfügung stehen. Ab dem 01.07.2025 gilt für sie auch das Budget in Höhe von 3.539 Euro.

⇒ **Anmerkung: Mit dem Entlastungsbetrag (für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen) von bald 130,63 € (vorher 125 €) pro Monat hat das alles nichts zu tun.**



5. Pflegeunterstützungsgeld

- Das **Pflegeunterstützungsgeld** kann von Angehörigen künftig pro Kalenderjahr für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person in Anspruch genommen werden und ist nicht mehr beschränkt auf einmalig insgesamt zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person.
 - In der Vergangenheit konnten Angehörige sich bisher einmalig pro Pflegebedürftigen bis zu 10 Tage von der Arbeit freistellen lassen. Den entgangenen Lohn übernahm die Pflegeversicherung in Form des Pflegeunterstützungsgeldes.
 - Ab dem 01. Januar 2024 besteht dieser Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld pro Kalenderjahr wiederkehrend. Pflegende Angehörige haben nun also die Möglichkeit, sich bei Bedarf jedes Jahr bis zu 10 Arbeitstage freistellen zu lassen.
- ⇒ **Für uns als Arbeitgeber bedeutet dies ggf. einen zusätzlichen Personalausfall, wenn Mitarbeitende ihr Angehörigen zu Hause pflegen müssen. Dies kommt zusätzlich zu dem bestehenden Anspruch auf Kinderkrankentage (30 Tage) hinzu.**



6. Erhöhung der Eigenanteil-Zuschläge für die stationäre Pflege

Zum 1. Januar 2024 werden die Zuschläge (nach § 43c SGB XI), die die Pflegekasse an die Pflegebedürftigen in vollstationären Pflegeeinrichtungen zahlt, erhöht.

Aufenthalt in stationärer Pflege	Aktuell (seit 01.06.2022)	Neue Zuschüsse (ab 01.01.2024)
0-12 Monate	5%	15%
13-24 Monate	25%	30%
25-36 Monate	45%	50%
Mehr als 36 Monate	70%	75%

In unseren Pflegeeinrichtungen entstehen nicht nur Pflegekosten, sondern auch Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten.

Die Zuschläge beziehen sich aber allein auf den Eigenanteil des Kostenanteils für die Pflege

6. Beispielrechnung Eigenanteile Emmaus mit Leistungszuschlägen

2023

PG	Eigenanteil je Monat ohne Leistungszuschlag	Monat 1-12	Monat 13-24	Monat 25-36	Monat ab 37
	[EUR/Monat]	5%	25%	45%	70%
1	2.416 €	2.416 €	2.416 €	2.416 €	2.416 €
2-5	2.213 €	2.145 €	1.872 €	1.599 €	1.258 €

2024

PG	Eigenanteil je Monat ohne Leistungszuschlag	Monat 1-12	Monat 13-24	Monat 25-36	Monat ab 37
	[EUR/Monat]	15%	30%	50%	75%
1	2.416 €	2.416 €	2.416 €	2.416 €	2.416 €
2-5	2.213 €	2.009 €	1.804 €	1.531 €	1.190 €

⇒ Die Eigenanteile reduzieren sich 2024 je nach Verweildauer um 70 € bis 136 Euro pro Monat

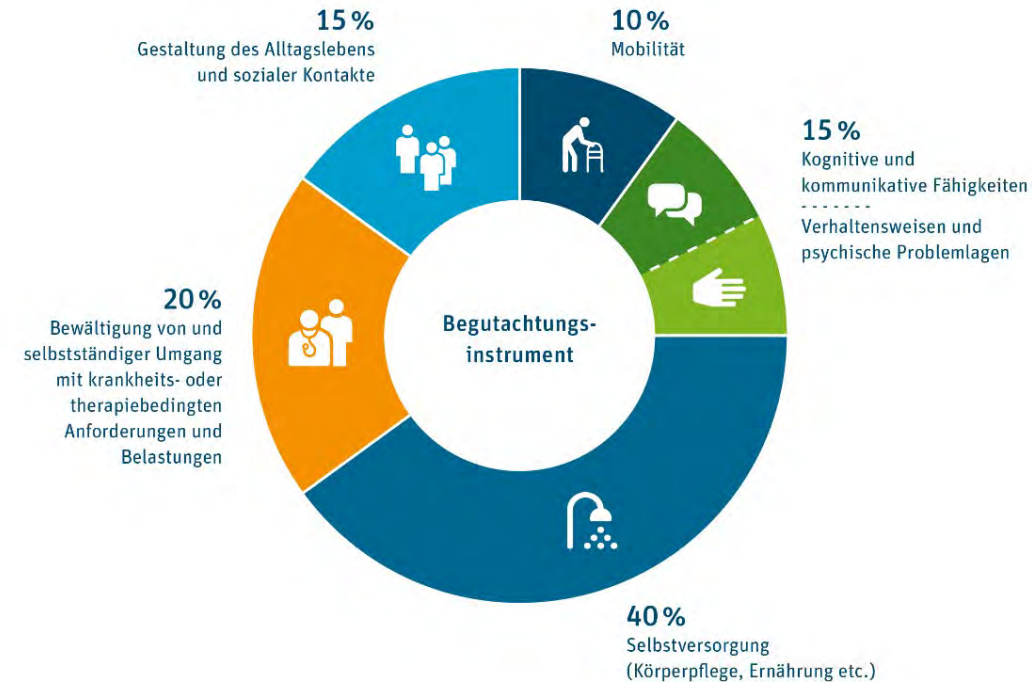
⇒ Kommende Pflegesatzerhöhungen werden diesen Effekt doch wieder kompensieren.

7. Pflegebegutachtung

Das Begutachtungsverfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit, also eines konkreten Pflegegrades, soll klarer geregelt werden. Damit ist aber keine Änderung der Kriterien für die fünf Pflegegrade gemeint.

Zu den Neuheiten im Verfahren der Pflegegradbegutachtungen gehören folgende Punkte:

- Zukünftig muss die Pflegekasse dem Pflegebescheid immer das Pflegegutachten des Sachverständigen beilegen und so erklären, dass die getroffene Entscheidung nachvollziehbar ist.
- Zusammen mit dem Bescheid soll die Pflegekasse Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel anbieten, wenn der Sachverständige diese im Gutachten empfiehlt. Dasselbe gilt für gesundheitliche Präventions- und Reha-Maßnahmen.



=> Keine spürbaren Änderungen bei der Pflegebegutachtung für unsere pflegebedürftigen Kunden

7. Pflegebegutachtung

Telefonische Pflegebegutachtung (§142a SGB XI)

Die Feststellung von Pflegebedürftigkeit durch ein strukturiertes telefonisches Interview im Hinblick auf den festzustellenden Pflegegrad und die gutachterlichen Empfehlungen und Stellungnahmen sind den Ergebnissen einer persönlichen Untersuchung des Versicherten in seinem Wohnbereich gleichzusetzen.

Eine Begutachtung aufgrund eines strukturierten telefonischen Interviews ist ausgeschlossen, wenn:

1. Es sich um eine erstmalige Untersuchung des Antragstellers handelt, in der geprüft wird, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welcher Pflegegrad vorliegt,
2. Es sich um eine Untersuchung aufgrund eines Widerspruchs gegen eine Entscheidung der Pflegekasse zum festgestellten Pflegegrad handelt,
3. Es sich um eine Prüfung der Pflegebedürftigkeit von Kindern handelt oder
4. Die der Begutachtung unmittelbar vorangegangene Begutachtung das Ergebnis enthält, dass Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 Absatz 1 (Begriff der Pflegebedürftigkeit) nicht vorliegt.

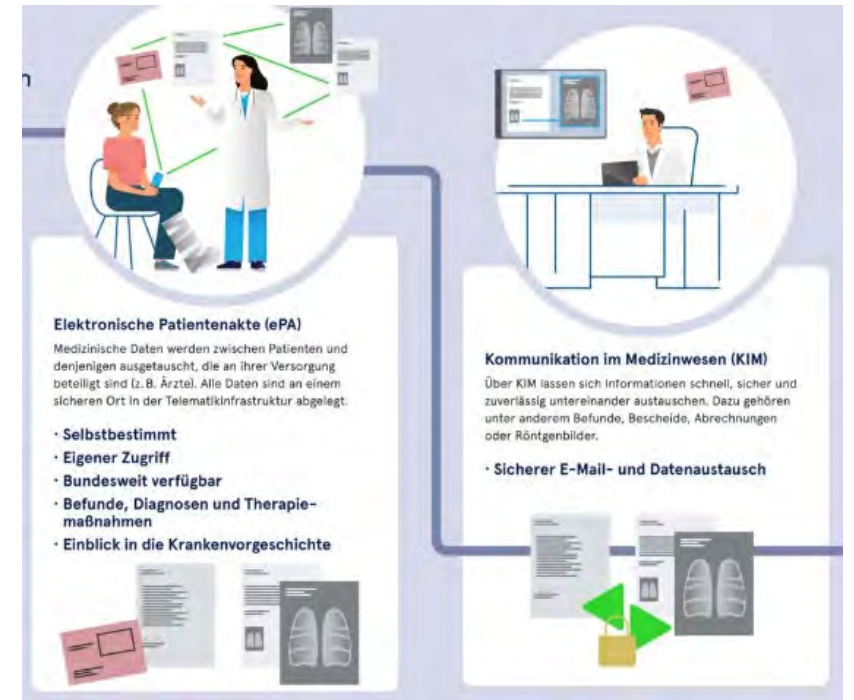


=> Telefonische Pflegebegutachtung auch nach Corona weiterhin möglich.

8. Digitalisierung

- Es soll ein Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege entstehen, in dem die digitalen Möglichkeiten zur Verbesserung und Stärkung der pflegerischen Versorgung beleuchtet und zur praktischen Umsetzung angeleitet werden.
- Im Rahmen des aktiven Förderprogramms (nach Paragraf 8 Absatz 8 SGB XI) sollen weitere Fördermittel für technische und digitale Anschaffungen in Pflegeeinrichtungen bereitgestellt werden, die das Pflegepersonal entlasten sollen.
- Die Anbindung der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen an die Telematik-Infrastruktur (TI) wird verpflichtend. (Digitale Versorgung und Pflege-Modernisierungs-Gesetz DVPMG).

=> Wer die Fördermittel bereits in der Vergangenheit in Anspruch genommen hat, kann diese nicht noch einmal beantragen.



Übersicht über die in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten

- Ab dem 1. Januar 2024 wird die Regelung weiterentwickelt: Versicherte erhalten eine Übersicht über die von ihnen in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten auf Wunsch dann regelmäßig jedes Kalenderhalbjahr.
- Eine formlose Anforderung bei der Pflegekasse, dass die regelmäßige Übersendung dieser Übersicht gewünscht ist, reicht dafür aus.
- Auf Anforderung können die Versicherten zudem auch weitere Detailinformationen zu den Leistungen erhalten, die in Bezug auf sie zur Abrechnung bei der Pflegekasse eingereicht worden sind.



=> Für den Pflegebedürftigen - besonders im häuslichen Umfeld - hilfreich

Förderprogramm zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf wird bis 2030 verlängert.

- Pflegeeinrichtungen können jährlich und noch bis Ende des Jahres 2030 Fördermittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf beantragen.
- Es sind tragfähige Konzepte gefragt, mit denen auch kurzfristige Personalengpässe unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von familiärer Pflege, Familie und Beruf erfolgreich überbrückt werden können.



Refinanzierung von Personalpools und vergleichbaren betrieblichen Ausfallkonzepten.

- Ab dem 1. Juli 2023 kann in den Pflegesatzvereinbarungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen Pflege- und Betreuungspersonal bis zur Höhe der in § 113c Absatz 1 SGB XI festgelegten Personal-Anhaltswerte vereinbart werden. Damit können (bezogen auf eine bundesdurchschnittliche Einrichtung mit 100 Bewohnerinnen und Bewohnern) bis zu 6 Vollzeitkräfte zusätzlich vereinbart werden.
- Darüber hinaus kann weiteres Personal vereinbart werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Als sachlicher Grund gilt auch, wenn Personal in Personalpools oder im Rahmen vergleichbarer betrieblicher Ausfallkonzepte tätig ist, mit denen die vertragliche vereinbarte Personalausstattung bei kurzfristigen Personalausfällen oder vorübergehend nicht besetzbaren Stellen sichergestellt wird.



Fassadenanstrich, während das Gebäude wankt!



- Keine Maßnahmen zur wirtschaftlichen Absicherung der Pflegeeinrichtungen
- Keine Leistungsabsicherung für die Pflegebedürftigen (Kaufkraftverlust wird nicht annähernd ausgeglichen)

Mit der Folge...

- Starke Leistungsverkürzungen, vor allem in den Kategorien der ambulanten Versorgung (ambulant, Verhinderungspflege, Tagespflege, Kurzzeitpflege)
- Perspektivisch starker Anstieg der Sozialhilfeempfänger in der vollstationären Pflege

Vielen Dank !

Link zum Artikelgesetz (PUEG): <https://dserver.bundestag.de/btd/20/069/2006983.pdf>